

Nachrichtenblatt

der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 30. August 1946

Nr. 79

Wie wird gewählt?

A. Bei Mehrheitswahl:

Wenn in der Gemeinde nur ein Wahlvorschlag zugelassen ist, so gilt er als gewählt, wenn ihre Mitglieder eine Stimmzahl von mindestens einem Viertel der Wahlberechtigten erhalten. Der Wähler kann in diesem Fall an Stelle eines oder mehrerer Bewerber die Namen einer oder mehrerer Personen seiner Wahl einsetzen. Wenn eine so eingefügte Person eine höhere Stimmzahl als der am wenigsten begünstigte Kandidat der Liste erhält, so gilt sie als gewählt, wenn die Person so viel Stimmen erhält, als einem Viertel der Wahlberechtigten und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entspricht.

Ist in der Gemeinde kein Wahlvorschlag vorhanden, so kann jeder Wähler auf die im Wahllokal aufliegenden weißen Stimmzettel so viel Namen setzen, als Gemeinderatssitze zu vergeben sind. Diejenigen Personen, die eine Stimmzahl von einem Viertel der Wahlberechtigten und mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten, können vom Landrat als gewählt erklärt werden, sofern Wählbarkeit vorhanden ist.

Sollten die vorgeschriebenen Stimmzahlen nicht erreicht werden, so findet am 29. 9. 1946 ein zweiter Wahlgang statt, hier genügt dann zur Wahl die einfache Mehrheit.

Bei der Mehrheitswahl gibt es kein Kumulieren. Es darf jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden.

B. Bei der Verhältniswahl:

Sind in der Gemeinde zwei oder mehrere Wahlvorschläge vorhanden, so findet die Wahl nach den vor 1933 geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Verhältniswahl statt.

Kumulieren:

Der Wähler kann auf einem Wahlvorschlag einen oder mehrere Bewerber streichen und den Namen seiner Wahl bis zu 3 Stimmen innerhalb der Gesamtstimmzahl geben, entsprechend seinen Streichungen.

Panaschieren:

Der Wähler kann in seinen Stimmzettel Namen von Personen der andern

zugelassenen Wahlvorschläge eintragen und auch hier kumulieren, eine entsprechende Anzahl von Bewerbern ist dafür zu streichen. Die zugelassene Gesamtstimmzahl entsprechend der Zahl Gemeinderatssitze darf nicht überschritten werden.

Es dürfen nur solche Personen gewählt werden, die in den öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschlägen enthalten sind.

Zu den Wahlen werden amtlich hergestellte Stimmzettel verwendet, die in den Wahllokalen aufliegen. Andere Stimmzettel sind ungültig. Wenn die Stellen im Gemeinderat nach einem bestimmten Zahlenverhältnis mit Angehörigen der verschiedenen Orte des Gemeindebezirks zu besetzen sind, so darf die Stimmzahl, die je auf die aus den Angehörigen der verschiedenen Orte zu wählenden Mitglieder fällt, nicht überschritten werden.

Politische Säuberung

Die politische Säuberung ist im Gang. Damit ist jedermann Gelegenheit gegeben, Anträge auf politische Überprüfung von politisch belasteten Personen einzureichen. Diese Anträge werden jedoch nur behandelt, wenn sie konkrete Angaben enthalten und namentlich unterschrieben sind. Einzureichen sind diese Anträge bei den Vorsitzenden der Kreisuntersuchungsausschüsse für freie Wirtschaft und öffentliche Verwaltung.

Vorsitzender des Kreisuntersuchungsausschusses für die freie Wirtschaft des Kreises Calw ist Herr Walter Steinbach, Fabrikant, Birkenfeld, Zeppelinstr. 20. Vorsitzender des Kreisuntersuchungsausschusses für die öffentliche Verwaltung des Kreises Calw ist Herr Franz Dagne, Gewerkschaftssekretär in Calw, Haus der Gewerkschaften.

Staatskommissar
für die politische Säuberung

Speiseöl-Ausgabe

1. Im Monat August 1946 erhalten statt Butter Speiseöl auf Abschnitt

C. Bürgermeisterwahl:

Die Wahl des Bürgermeisters findet durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder im gleichen Wahlgang im Rahmen der Mehrheitswahl statt. Gewählt können werden die bei der Gemeinde zugelassenen Bewerber; es bleibt aber jedem Wahlberechtigten überlassen, eine andere Person seiner Wahl einzusetzen. Diese Person muß in der Wählerliste der Gemeinde eingetragen sein, auch dürfen keine Wählbarkeitsausschließungsgründe vorliegen.

Gewählt ist, wer die Stimmen von mindestens einem Viertel der Wahlberechtigten und die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Werden diese Stimmen im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet am 29. 9. 1946 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit ausschlaggebend ist.

Die Bürgermeister werden ehrenamtlich auf 2 Jahre gewählt.

17 / August-Lebensmittelkarte, Normalverbraucher über 10 Jahre je 100 g; TSV. in Getreide über 10 Jahre je 100 g und TSV. in Fleisch über 10 Jahre je 100 g.

Schwerarbeiter auf Abschnitt GV/Zulagekarte August je 50 g; Waldarbeiter auf Abschnitt GZ/Zulagekarte August je 50 g und Schwerarbeiter auf Abschnitt GZ/Zulagekarte August je 75 g.

2. Die Abgabe des Speiseöls darf nur bei Vorlage des Stammabschnittes der Lebensmittelkarte erfolgen. Die Abtrennung des Kartenabschnittes vom Stammabschnitt muß durch den Kleinverteiler erfolgen. Einzelabschnitte dürfen von den Kleinverteilern nicht angenommen werden.

3. Den Bürgermeisterämtern geht vom Kreisernährungsamt ein besonderer Erlaß noch zu. Das Öl wird von den Bürgermeisterämtern nach Eingang örtlich aufgerufen. Dieser Aufruf ist von den Bezugsberechtigten abzuwarten.

Calw, 27. August 1946.

Kreisernährungsamt.

Einladung

Mit Genehmigung der Militärregierung findet auf Anregung der Landesdirektion der Wirtschaft, Abt. Landwirtschaft und Ernährung, am

Freitag, den 6. Sept. 1944, vorm. 9 Uhr
in Calw in der Städt. Turnhalle am Brühl eine Versammlung statt. Es wird sprechen Herr Präsident Dr. Weiss über

1. Anbauplan 1946/47
2. Milchablieferung
3. Buheckernsammelaktion
4. Umlage an Getreide, Heu, Stroh und Kartoffeln
5. Viehaufbringung
6. Sammelaktion zu Gunsten der Werksküchen usw.
7. Verschiedenes.

Zu dieser Tagung werden eingeladen die Herren Bürgermeister, Mitglieder des Kreismarktleistungsausschusses, des Kreisernährungsausschusses und der örtlichen Marktleistungsausschüsse, die Vertrauensleute der Genossenschaften und des Handels, die Obermeister der Innungen, Vertreter des Lebensmittelhandels, der Wohlfahrtseinrichtungen, der Ölmühlen des Kreises, die Leiter der Forstämter, Vertreter der Gewerkschaften.

Erscheinen ist Pflicht.

Calw, den 28. August 1946

Landrat Wagner
Kreisobmann Mast.

Herbstlehrabschlussprüfungen 1946

Voraussichtlich im Oktober ds. Js. werden Abschlußprüfungen für kaufmännische und technische Lehrlinge aus Industrie und Handel abgehalten. Hierzu werden zugelassen: Lehrlinge, die ihre vertragliche Lehrzeit bis zum 31. 10. ds. Js. ordnungsgemäß beendet haben;

Lehrlinge, deren Lehrvertrag infolge Einberufung bis 30. 4. 1947 (Lehrzeitverkürzung für Kriegsteilnehmer $\frac{1}{2}$ Jahr) verlängert werden mußte;

Lehrlinge, die die Frühjahrsprüfung oder eine frühere Prüfung nicht bestanden haben.

Anmeldungsformulare sind bei uns erhältlich.

Calw, den 26. August 1946

Industrie- u. Handelskammer
Rottweil
Nebenstelle Calw.

Milchversorgung

Die Bevölkerung wird erneut darauf hingewiesen, daß sowohl die Vollmilch als auch die entrahmte Frischmilch wegen Kohlenmangels zur Zeit von den Milchsammelstellen usw. unerhitzt in den Verkehr gebracht werden muß und daher alsbald nach Empfang abzukochen ist.

Calw, den 22. August 1946

Landratsamt.

Jagderöffnung und Jagdschluß in der Zone Française d'Occupation

Verfügung:

Art. 1. Die Zeiten für Eröffnung und Schluß der Jagd während der Jagdperiode 1946/47 werden wie folgt festgesetzt:

a) alle Jagdgebiete:

- Hirsche vom 1. Aug. 1946 bis 31. Januar 1947 (Kugelabschüsse),
Damhirsche und Sikas vom 1. Sept. 46 bis 31. Jan. 47 (Kugelabschüsse),
Spießfer vom 1. Juni 46 bis 15. Okt. 46 (Kugelabschüsse),
Hasen vom 15. Sept. 46 bis 1. Jan. 47,
Wilde Kaninchen vom 25. Aug. 46 bis 1. Jan. 47,
Auerhähne v. 1. April 46 bis 31. Mai 46,
Birkenhähne Téra-Lyre vom 16. April 46 bis 16. Juni 46,
Fasane vom 25. Sept. 46 bis 1. Jan. 47,
Wachteln, Rebhühner vom 25. Aug. 46 bis 1. Jan. 47,
Tauben, Ringeltauben, Krametsvögel vom 25. Aug. 46 bis 1. Jan. 47,
Schnepfen vom 1. Sept. 46 bis 1. Jan. 47,
Wasserwild (Wildgänse u. Wildenten) vom 21. Juli 46 bis 28. Febr. 47 (mindestens 50 m vom Wasserlauf),
Füchse, Dachse, Ottern, Marder, Steinmarder, Iltisse vom 25. Aug. 46 bis 1. Jan. 47,

Wildschweine v. 25. Aug. 46 b. 1. Jan. 47.

b) Schongebiete:

- Gemsen (männlich) vom 1. Aug. 46 bis 15. Dez. 46 (Kugelabschüsse),
Mufflons vom 1. Aug. 46 bis 15. Dez. 46 (Kugelabschüsse),
Hindinnen vom 16. Sept. 46 bis 31. Jan. 47 (Kugelabschüsse),
Ziegen vom 16. Sept. 46 bis 31. Jan. 47 (Kugelabschüsse).

Art. 2. Die Jagd der vorstehend nicht aufgeführten Wildarten ist verboten.

Baden-Baden, den 22. Mai 1946.

Der Général de Corps d'Armée Koenig

Commandant en Chef Français
en Allemagne: P. Koenig.

Horten von Kleingeld

Die verantwortlichen Stellen machen immer wieder die Beobachtung, daß nicht nur Privatpersonen, sondern auch Industrie- und Handelsfirmen Ein-, Zwei-, Fünf- und Zehnmarkscheine, sowie Scheidemünzen zurückbehalten. Diese Handlungsweise, die im öffentlichen Zahlungsverkehr zu einem störenden Kleingeldmangel führen kann, entspringt offensichtlich der Annahme, daß bei einem etwaigen Bargeldaufruf und Noteneinzug das Kleingeld nicht miterfaßt würde. Diese Annahme ist durchaus abwegig! Sollten Maßnahmen der erwähnten Art durchgeführt werden, so würden sie sich selbstverständlich auch auf das Kleingeld erstrecken.

Oelfruchtanbau 1946/47

Die Fettversorgung ist eines der ernstesten Probleme unserer Zeit. Sie kann nicht nur durch tierische Fette erfolgen, sondern muß vor allem durch Ölsaaten zum großen Teil gedeckt werden. Es sollen deshalb in diesem Herbst in weitem Umfange Ölfrüchte angebannt werden.

Von unserem Acker können wir aus dem Anbau von Raps, Rübsen und Mohn erhebliche Mengen von Öl ernten. Dabei sind Winterraps und Winterrübsen trotz der Mißerfolge der letzten zwei Jahre im Anbau dringend zu empfehlen. Die Mißerfolge waren im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß

1. nicht rechtzeitig gesät werden konnte, weil Getreide als Vorfrucht das Feld zu spät räumte;
2. der notwendige Handelsdünger nicht zur Verfügung stand;

3. der Schädlingsbefall und die Witterungsgunst anormal waren.

Raps muß bis 15. August im Boden sein, wenn ein sicherer und guter Ertrag erwartet werden soll. Ist die Aussaat bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, so muß Rübsen die Stelle von Raps einnehmen. Wenn auch der Rübsen im Ertrag etwas unter dem Raps liegt, so hat er doch den Vorteil, später ausgesät und früher geerntet zu werden.

Saatgut für Raps und Rübsen wird in ausreichenden Mengen durch Genossenschaften und Landhandel auf Veranlassung der Landesdirektion der Wirtschaft, Abt. Landwirtschaft und Ernährung in Tübingen, zur Verfügung gestellt werden.

Um den Anbau für die Ernte 1947 weitgehend stützen zu können, wird die Düngerversorgung für die Ölsaaten wie folgt geregelt: Beim Abschluß von An-

bauverträgen wird ein Düngerbezugsrecht im Voraus gewährt:

2½ dz Kalkammonsalpeter je ha
3 dz Superphosphat je ha.

Kali kann zunächst als Sonderzuteilung noch nicht zur Verfügung gestellt werden. Kalkammonsalpeter und Superphosphat laufen zur Zeit ein und werden über die Landwirtschaftsämter auf Grund der Anbauverträge ausgegeben.

Es sind Schritte unternommen worden, um genügend Schädlingsbekämpfungsmittel bereitzustellen.

Die Preise und Abnahmebestimmungen für Ölsaaten sind aus den Preistabellen der Landesdirektion ersichtlich. Für die Preise ist der Wassergehalt der Saat maßgebend.

Für den Anbauer selbst ist der Eigenbedarf an Speiseöl nach der alten Regelung beibehalten worden. Prämien für größeren Anbau sind vorgesehen.

In jedem Kreis werden Umtauschstellen für Ölsaaten errichtet, wo die durch die Bürgermeisterämter ausgestellten Ölberechtigungsscheine eingelöst werden können. Damit die Landwirtschaftsämter rechtzeitig einen Überblick über die benötigten Düngemittelmengen für den Ölfruchtanbau erhalten, sind die Anbau-Verträge mit den Ölmühlen oder Genossenschaften und Handel umgehend abzuschließen und dem Landwirtschaftsamt zu melden. Neben dem Anbau von Winteröfrüchten wird im Frühjahr auch der Sommeröfruchtanbau mit Düngemitteln bedacht werden.

Landwirtschaftsamt Calw.

Raps oder Rübsen?

Die letzten Jahre haben gezeigt, daß der Winterraps durch das starke Auftreten des Rapsstengelrüßlers, des Rapsglanzkäfers und anderer Schädlinge in vielen Gemeinden des Kreises Calw eine sehr unsichere Ölfrucht geworden ist. Es empfiehlt sich daher, an Stelle von Winterraps Winterrübsen, dessen Aussaat Mitte September zu erfolgen hat, anzubauen. Im Durchschnitt der Jahre wird man mit der weniger anspruchsvollen Ölfrucht Winterrübsen bessere Erfahrungen machen als mit Winterraps. Auch bietet der Anbau von Winterrübsen wesentliche Vorteile: günstige Saatzeit, frühere Ernte als Raps, guter Preis, Zuteilung von Handelsdünger (Stickstoff und Phosphorsäure bei vertraglichem Anbau), Ölprämie usw.

Über die Ölpflanzen wird das fehlende Fett am raschesten und pro Flächeneinheit in größter Menge erzeugt. Im Interesse der Öl- und Fettversorgung der Bevölkerung darf daher kein landwirtschaftlicher Betrieb ohne einen Raps- oder Rübsenacker sein. Leider ist das Saatgut bei Winterrübsen sehr knapp und muß betriebseigenen Beständen entnommen werden. Im Interesse der Ölversorgung

Ortspolizeiliche Vorschriften zur Erhaltung des Eigentums

Auf Grund der Art. 88, Ziffer 2, 34, Ziff. 1 und 2, 37 und 51 des Württ. Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Bl. S. 391) / 4. Juli 1898 (Reg.Bl. S. 149) — Art. 51 in der Fassung des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 16. Dezember 1921 (Reg.Bl. 1922, S. 15) / 24. August 1927 (Reg.Bl. S. 269) —, werden zum Schutze des Eigentums in der Feldmarkung die folgenden ortspolizeilichen Vorschriften erlassen:

§ 1. Erhaltung der Grenzzeichen

1. Alle Zeichen, die zur örtlichen Abgrenzung des Eigentums oder dinglicher Rechte an Grund und Boden in der Feldmarkung bestimmt sind, müssen von den beteiligten Grundstücksbesitzern so erhalten werden, daß sie stets sichtbar sind.

2. Ist der Sitz eines Grenzzeichens aus irgendeinem Grund zweifelhaft geworden, so hat derjenige, der den Zustand verursacht hat, alsbald der örtlichen Vermessungsbehörde (Städt. Vermessungsamt) Anzeige zu erstatten.

3. Das eigenmächtige Setzen von Marksteinen ist verboten.

§ 2. Fahren über fremde Grundstücke

Ohne vorherige Erlaubnis des Besitzers ist das Fahren über fremde Grundstücke nur auf Grund rechtsgültiger Überfahrrechte gestattet. Dabei sind die zu befahrenden Grundstücke nach Möglichkeit zu schonen. Dung, Latrine usw. darf, von Notfällen abgesehen, nur dann angeführt werden, wenn der Boden trocken, gefroren oder bedeckt ist.

§ 3.

Nachlese: Sportliche Veranstaltungen

1. Ohne die vorherige Erlaubnis der Grundstückbesitzer ist jede Nachlese in fremden Grundstücken verboten.

2. In der Zeit vom 15. März bis 15. November ist das Gehen und Reiten auf fremden Grundstücken verboten. Für sportliche Veranstaltungen auf fremden

des Kreises wird jedoch seitens der maßgeblichen Stellen noch alles versucht werden, um das fehlende Saatgut rechtzeitig bis zur Aussaatzeit hereinzubekommen.

Landwirtschaftsamt Calw.

*Spendet für das
Soziale Hilfswerk!*

Wer ist die Adressatin?

Beim Postamt Calw lagert eine Sendung an ein Fräulein oder eine Frau Lotte Burkhardt, Kreis Calw, ohne nähere Ortsbezeichnung, die nicht zugestellt werden kann. Im Kreis wohnhafte Träger dieses Namens wollen sich am Schalter des Postamts Calw unter Vorlage von Beweismitteln melden.

Postamt Calw.

Grundstücken ist auch in der übrigen Zeit die vorherige Erlaubnis des Grundstücksbesitzers erforderlich. Die Vorschrift des § 368 Ziff. 9 des RStGB. wird dadurch nicht berührt.

§ 4. Betreten fremder Gartenhäuser, Feldhäuser usw.

Das unbefugte Betreten fremder Gartenhäuser, Feldhütten, Scheunen u. dgl., sowie das ziel- und zwecklose Umhertreiben auf der Feldmarkung zur Nachtzeit ist verboten.

§ 5. Schutz gegen schadenstiftende Tiere

1. Gänse, Enten, Hühner und sonstiges Geflügel sind so zu verwahren, daß sie nicht auf fremde Grundstücke gelangen können.

2. Zum Weidenlassen von Vieh aller Art auf fremden Grundstücken ist die Erlaubnis der Besitzer erforderlich.

§ 6. Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge

1. Die Obstbäume, sowie die Reb- und Reispflanzen im ganzen Stadtbezirk sind von tierischen und pflanzlichen Schädlingen nach Möglichkeit freizuhalten. Wo solche auftreten, sind sie von den Besitzern der Grundstücke alsbald zu beseitigen. Die von der Ortspolizeibehörde angeordneten und öffentlich bekanntgemachten Vorbeugungsmaßnahmen sind rechtzeitig auszuführen.

2. Das auf den Feldgrundstücken wachsende Unkraut ist von den Besitzern der ersteren nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung so rechtzeitig zu entfernen, daß eine Schädigung der Nachbargrundstücke durch die natürliche Fortpflanzung des Unkrauts vermieden wird.

§ 7. In- und Außerkräfttreten

Die vorstehenden ortspolizeilichen Vorschriften treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie treten am 15. November 1946 außer Kraft.

Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst Kreiskomitee Calw

An alle Heimkehrer. Auf vielen Familien lastet immer noch die Sorge um das Schicksal ihrer Vermissten. Ihr aber könnt helfen, Licht in das Dunkel zu bringen. Viele von Euch wissen etwas über das Schicksal anderer Kameraden, oft ohne ihre Heimatanschrift zu kennen. Oft habt Ihr aber auch Adressen mitgebracht, ja sehr traurige Nachrichten! Gebt alsbald an untenstehende Stelle Nachricht, von da wird die Benachrichtigung der Angehörigen übernommen, unter Angabe Eurer Anschrift für weitere Anfragen. Auch die Familien der Heimkehrer werden in diesem Falle herzlichst um Mithilfe gebeten, denn sie wissen, wie

schwer das Warten ist! Wenn nur eine Frau etwas über das Schicksal ihres Mannes, nur eine Mutter etwas über ihren Sohn erfährt, dann ist Eure Mühe nicht umsonst gewesen! Helft!

Achtung! Rußlandpost! Die meisten Karten haben immer noch falsche Anschriften und Absender, so daß viel Zeit durch Abändern verloren geht, in der wichtigere Arbeit geleistet werden könnte. Letztmals die Vorschrift: Rechts: Kriegsgefangenenpost / An Kriegsgefangenen Vor- und Zunahme / U.d.S.S.R. / Rotes Kreuz / Moskau / Postfach Nr. ? / Keine Orte anfügen. Nicht russisch schreiben, da es meist falsch ist. Links oben: Absender: Vor- und Zunahme / (14b) Ort, Straße / Kreis Calw (Württ.) / Französische Zone / Deutschland. Links unten: Gebührenfrei / Franc de port! Nur 25 Worte! Nur 1 Karte im Monat, nicht mehrere von verschiedenen Absendern an einen Empfänger. Diese Vorschriften werden nicht von Calw gemacht. Die Kuverts (mit den Karten) immer frankiert absenden und offen lassen! — Auf Anfragen betr. Lagerorte sei mitgeteilt, daß von über 420 Lagern, an die aus dem Kreis Calw zurzeit geschrieben wird, erst 80 festgestellt sind, weitere Erhebungen sind im Gange. Wer Nummern mit Lagerorten in Rußland angeben kann, wird herzlichst darum gebeten.

Päckle nach Jugoslawien können zur Zeit noch nicht aufgegeben werden. Entsprechende Schritte der Gesellschaft zu einer Lösung sind eingeleitet. Auch in polnische Gefangenschaft können noch keine Päckle gesandt werden, so notwendig dies wäre.

Wer kennt Oberleutnant König? Etwa 45 bis 48 Jahre alt, soll aus dem Kreis Calw sein. Wer weiß, wo die Angehörigen wohnen? Hier wichtige Nachricht zur Weiterleitung. Oberleutnant König war im jugoslawischen Kampfraum eingesetzt.

Zurückgekommene Post! An Gefr. Eugen Gwinner, Gef. Nr. 1482152, Lager 212 usw., Abs. Gwinner, Calw, Molkerei. — An Kgf. Otto Decker, Gef.Nr. 596787, Lager Nr.

Markenabrechnungen der Kleinverteiler in Lebensmitteln

Wichtig!

Die Nachprüfungen des Markenrücklaufs bei den Kleinverteilern haben verschiedentlich zu Beanstandungen geführt. So wurden z. B. Marken abgeliefert, die gar nicht bewertet waren, aber vom Kleinverteiler trotzdem unter Mengenangabe abgerechnet wurden. In einem anderen Fall wurden Abschnitte, die in Größe und Farbe einem Markenabschnitt entsprachen, aber keinerlei Aufdruck trugen, in die abgelieferten Abschnitte eingeschmuggelt und in der Markenaufstellung wie ein vorschriftsmäßiger Abschnitt berechnet. Solche Dinge zwingen das Kreisernährungsamt, folgendes anzuordnen:

1. Ab 1. September 1946 dürfen die Kleinverteiler ihre Marken nicht mehr gebündelt den örtlichen Kartenausgabestellen abliefern, sondern müssen die Abschnitte aufgeklebt, getrennt nach Lebensmittelart, vorgelegt werden. Außerdem müssen die Markenabschnitte mit den gleichen Gewichtsbewertungen einheitlich aufgeklebt sein.

(Beispiel: Also nicht ein Abschnitt mit 1000 g und dann wieder ein solcher mit 500 g, sondern zuerst alle Abschnitte mit 1000 g und dann die mit 500 g usw.)

2. Die Bürgermeisterämter dürfen ab

211 usw., Abs. Gertrud Decker, Calw. Beide Absender wohnen scheinbar in anderer Zone? Post kann hier abgeholt werden. — Wo gibts im Kreis Calw einen Hinterhof und Hohlweg? Hängt mit obiger Post zusammen.

Schuhe-, Wäsche- u. Kleiderspenden sind weiterhin dringend erwünscht. Es wird herzlichst um Zuwendungen gebeten. Auf Wunsch Abholung.

Für Privatpflege (in Fällen, wo die Hausfrau und Mutter erkrankt und Kinder zu betreuen sind) werden tüchtige Schwesternhelferinnen und Helferinnen, die dies evtl. zu ihrem Beruf wählen möchten, gesucht. Erfahrungen im Haushalt. Auskunft auf der Geschäftsstelle.

Errichtung von Heimen. Für

1. September 1946 die Markenabrechnungen von den Kleinverteilern nur annehmen, wenn die Abschnitte, wie in Ziffer 1 angegeben, vorgelegt werden.

3. Diese Anordnung gilt für alle Kleinverteiler in Lebensmitteln (auch Bäcker).

4. Ein besonderer Erlaß ergeht an die Bürgermeisterämter nicht mehr. Diese Bekanntmachung ist von ihnen auszuscheiden und bei den Akten der örtlichen Kartenausgabestelle einzuordnen. Die eingereichten Markenabrechnungen müssen genauestens geprüft werden.

In Fällen, in denen ein Kleinverteiler künftig seine Markenabrechnung mit Absicht falsch aufstellt, um dadurch mehr Lebensmittel bzw. sonstige Wirtschaftsgüter beziehen zu können, als ihm nach einer ordnungsmäßigen Markenabrechnung tatsächlich zustehen, wird das Kreisernährungsamt die Schließung des Geschäftes und die Bestrafung des Kleinverteilers beantragen.

Calw, den 15. August 1946

Kreisernährungsamt.

Vorstehende Anordnung gilt sinngemäß auch für den Bereich des Kreiswirtschaftsamtes.

Kreiswirtschaftsamt.

Schwerkriegsversehrte, heimkehrende Kriegsgefangene, für altersschwache und kranke Mitbürger, für erholungsbedürftige Großstadtkinder sucht unsere Gesellschaft geeignete Anwesen. Interessenten wollen sich wenden an:

Geschäftsstelle Calw, Landratsamt, Zimmer 15, Tel. 244/345. — I. A.: May. — Nachmittags geschlossen.

Stadt Calw

Sperrzeit

Das Gouvernement Militaire weist erneut darauf hin, daß die festgesetzte Sperrzeit von 24 Uhr bis 4 Uhr nach wie vor in Kraft ist. Die Bevölkerung wird dringend ermahnt, die Sperrzeit genau einzuhalten.

Bürgermeisteramt:

I. V. (gez.) Dagne.

VOLKSTHEATER CALW

Vom 30. August bis 6. September

„Ihr Privatsekretär“

mit Maria Adergast, Theo Lingen, Fita Benkhoff.

Am 2. September einmalige Vorführung für Zivil und Truppe

„Etrange destin“

Danksagung

Für die uns beim Heimgang unserer lieben Entschlafenen Christiane Schilling erwiesene Teilnahme sagen wir herzlichen Dank. Altensteig, den 22. Aug. 1946. Die trauernden Hinterbliebenen.

6 Meister-Konzerte

Veranstaltet von der Mannheimer Konzertdirektion Heinz Hoffmeister in Calw, Städt. Turnhalle

- 14. 9. Kammer Sängerin Emmi Leisner, Alt, Staatsoper Berlin
- 25. 9. Klingler-Quartett
- 8. 10. Ellionor Junker, Sopran - Hubert Glesen, Klavier
- 22. 10. Friedrich Dalberg, Baß, Staatsoper München
- 5. 11. Hans Hopf, jugendlicher Heldentenor, Staatsoper München
- 19. 11. Alice Schönfeld, Violine - Helmut Hideghéti, Klavier

Dauerkarten für alle Konzerte von 15 bis 30 RM.; Einzelkarten von 2 bis 6 RM. Vorverkauf jeweils 3 Tage vor dem Konzert in der Buchhandlung Häußler.

6 Meister-Konzerte

Veranstaltet von der Mannheimer Konzertdirektion Heinz Hoffmeister in Wildbad, Städt. Kursaal

- 12. 9. Kammer Sängerin Emmi Leisner, Alt, Staatsoper Berlin
- 24. 9. Klingler-Quartett
- 7. 10. Ellionor Junker, Sopran - Hubert Glesen, Klavier
- 21. 10. Friedrich Dalberg, Baß, Staatsoper München
- 4. 11. Hans Hopf, jugendlicher Heldentenor, Staatsoper München
- 18. 11. Alice Schönfeld, Violine - Helmut Hideghéti, Klavier

Dauerkarten für alle Konzerte von 15 bis 30 RM.; Einzelkarten von 3 bis 6 RM. Vorverkauf jeweils 3 Tage vor dem Konzert an der Backasse.

Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag, 1. Sep. 1946, 11. n. Trinitatis: 8.00 Uhr Frühgottesdienst in der Kirche (Lieber); 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höltzel); 11.00 Uhr Christenlehre für die Söhne; 10.45 Uhr Kindergottesdienst 13.30 Uhr Trauerfeier.

Mittwoch, 4. September 1946: 8.30 Uhr Betstunde.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw. Verwaltung u. Anzeigenannahme: Der Landrat in Calw. Abt. Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschlägerische Buchdruckerei in Calw.